

Zur Beschlußfähigkeit der LPG-Mitgliederversammlung

i

Das Anliegen von Arlt und Heuer (NJ 1965 S. 604), den LPGs zu helfen, denen wegen Beschlußfähigkeit ihrer Mitgliederversammlungen Nachteile entstehen, ist zu begrüßen. Es ist eine Tatsache, daß in vielen LPGs die Zwei-Drittel-Anwesenheit nicht erreicht wird. Deshalb kann auch die Diskussion über dieses Problem mit der Stellungnahme Dannenbergs (NJ 1965 S. 762), die sich unter Hinweis auf gewisse Widersprüche in den Ausführungen Arlts und Heuers für eine Beibehaltung der gegenwärtigen rechtlichen Regelung und für deren richtige Durchsetzung ausspricht, nicht abgeschlossen sein. Vielmehr werfen die von Arlt und Heuer genannten objektiven und subjektiven Gründe, die dazu beitragen, daß weniger als zwei Drittel der Mitglieder an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Zwei-Drittel-Mehrheit ein hohes Quorum darstellt, die grundsätzliche Frage auf, ob das Problem überhaupt im Rahmen der gegenwärtigen rechtlichen Regelung gelöst werden kann.

Um den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden, schlagen Arlt und Heuer vor, die Regelungen der Musterstatuten, die die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder verlangen, so auszulegen, daß von dieser Anzahl die arbeitsunfähigen, die alten, die in Urlaub befindlichen, die delegierten und die während der Versammlung arbeitenden Mitglieder abzuziehen sind. Dazu ist — in Übereinstimmung mit Dannenberg — festzustellen, daß die Musterstatuten insoweit eindeutig sind. Arlt und Heuer gehen aber auch über die Grenzen einer Gesetzesauslegung hinaus. Die Auslegung muß schöpferisch erfolgen und sich an den Erfordernissen der Praxis orientieren, jedoch ist sie stets Rechtsanwendung, Verdeutlichung des geltenden Rechts, nicht aber Rechtsschöpfung. Die Gesetzesauslegung darf nicht dazu führen, neues Recht zu setzen. Das scheint mir aber bei dem Vorschlag von Arlt und Heuer der Fall zu sein. Es besteht die Gefahr, daß in guter Absicht der Rechtsunsicherheit Vorschub geleistet wird. Das mögen folgende Überlegungen erhärten:

1. Arlt und Heuer schlagen vor, für die Beschlußfähigkeit von arbeitsfähigen Mitgliedern auszugehen. Dabei entsteht schon die Frage, ob arbeitsfähige, aber von der Arbeit befreite Mitglieder, z. B. Mütter mit mehreren kleinen Kindern, Ehrenmitglieder usw., ebenfalls von dem Zwei-Drittel-Quorum abgesetzt werden sollen.
2. Bisher war unbestritten, daß auch die nicht mehr arbeitsfähigen, alten Mitglieder der LPG ihre reichen Erfahrungen durch Mitarbeit in den Kommissionen, Spezialistengruppen und auch durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung zur Verfügung stellen sollen. Von diesem Grundsatz, der eine Seite der genossenschaftlichen Demokratie umfaßt, würde bei der Auslegung von Arlt/Heuer abgegangen werden.
3. Es ist nicht richtig, alle Rentner, die in größeren LPGs generell von der Arbeit befreit sind, von dem Quorum abzusetzen, obwohl einige noch in der LPG arbeiten und somit auch an der Mitgliederversammlung teilnehmen bzw. teilnehmen können.
4. Bedenklich ist es, diejenigen Mitglieder, die in zwischen-genossenschaftliche Einrichtungen delegiert worden sind, von der Gesamtmitgliederzahl abzuziehen. Bisher ist es einhellige Auffassung, daß diese Mitglieder auch durch die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit ihrer LPG verbunden bleiben müssen.¹

¹ Dannenbergs gegenteilige Meinung widerspricht den Erfahrungen der Praxis.

Diese Fragen müßten geklärt werden, um einheitliche Maßstäbe in allen LPGs durchzusetzen. Das ist aber im Wege der Auslegung nicht möglich. Hier ist vielmehr eine klare, für jedes Mitglied verständliche Regelung in den Musterstatuten erforderlich.

Ausgehend von der Feststellung, daß an der Verbindlichkeit solcher Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die die Planung und Leitung betreffen, bislang nicht gezweifelt worden sei, selbst wenn das Zwei-Drittel-Quorum nicht erreicht wurde, vertreten Arlt und Heuer die Auffassung, daß generell Beschlüsse von nicht beschlußfähigen Mitgliederversammlungen ihre rechtliche Wirkung nur dann verlieren, wenn sie durch den Kreislandwirtschaftsrat aufgehoben werden. Auch diese Auffassung halte ich in mehrfacher Hinsicht für bedenklich.

Gegen das aus den Musterstatuten folgende Prinzip, daß alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung durch den Kreislandwirtschaftsrat grundsätzlich gültig und verbindlich sind, ist nichts einzuwenden, wenn es sich um Beschlüsse handelt, die nach den Prinzipien genossenschaftlicher Demokratie zustande gekommen sind. Arlt und Heuer halten aber auch solche Beschlüsse für rechtswirksam, die mit einer weit unter dem Zwei-Drittel-Quorum liegenden Stimmenzahl zustande gekommen sind. Diese Auffassung verletzt m. E. ein elementares Prinzip der genossenschaftlichen Demokratie, nämlich daß die Mehrheit über die Geschicke des Kollektivs zu entscheiden hat. Gerade um dieses Prinzip zu wahren, ist das hohe Quorum gesetzlich festgelegt worden.

Das soll an einem Zahlenbeispiel verdeutlicht werden. Nehmen wir an, eine LPG hat 120 Mitglieder. Nach der gegenwärtigen Regelung müssen zwei Drittel, also 80 Mitglieder, anwesend sein und hiervon mehr als die Hälfte, also mindestens 41, für den Beschluß stimmen. Danach kann auch jetzt schon, obwohl sich zwei Drittel der Mitglieder an der Entscheidung beteiligt haben, lediglich ein Drittel des Kollektivs verbindlich den Willen für die Gesamtheit formen. Das zeigt, was von diesem Prinzip übrigbliebe, wenn ein Beschluß bei Beteiligung nur weniger Mitglieder zustande käme.

Diese Konsequenz versuchen die Verfasser dadurch zu vermeiden, daß sie dem Kreislandwirtschaftsrat aufgeben, zu prüfen, ob der Verstoß gegen die Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit einen Mißbrauch der genossenschaftlichen Demokratie darstellt. Das soll dann der Fall sein, wenn Mitglieder durch Verschulden des Vorstands nicht an der Versammlung teilnehmen konnten. Dieser Fall wird aber kaum praktisch. Viel häufiger sind die Fälle, in denen trotz Bekanntmachung und Einladung aus vielerlei Gründen nur eine geringe Anzahl der Mitglieder an der Versammlung teilnimmt. Hier könnte aber schon ein Mißbrauch der genossenschaftlichen Demokratie vorliegen, wie das obige Beispiel beweist.

Auch der Versuch, dem nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande gekommenen Beschluß von seinem demokratischen, der Entwicklung der LPG dienenden Inhalt her Gültigkeit zu verschaffen, kann das Problem nicht lösen. Das gleiche gilt für die dem Kreislandwirtschaftsrat zu übertragende Aufgabe, nachträglich zu überprüfen, ob alle Mitglieder einschließlich derjenigen, die den Beschluß außerhalb der Mitgliederversammlung in Brigadeversammlungen zur Kenntnis genommen haben, einverstanden sind. Ob ein von einer Minderheit gefaßter Beschluß wirklich der Entwicklung der Genossenschaft dient, ist zweifelhaft, denn es erhebt sich